



Brüssel, den 9. April 2026
(OR. en)

8101/26
ADD 1

EF 105
ECOFIN 447
DELECT 69

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2152 annex
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission im Hinblick auf die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und die Indikatoren für Marktmanipulation

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2152 annex.

Anl.: C(2026) 2152 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2026
C(2026) 2152 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission im Hinblick auf die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und die Indikatoren für Marktmanipulation

ANHANG I

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgende Nummer 1a wird eingefügt:

„1a. Bei der Beurteilung, ob erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte für die Zwecke des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 einen bedeutenden Teil des Auftrags- oder Geschäftsvolumens ausmachen, können Marktteilnehmer und zuständige Behörden einen Zeitraum zugrunde legen, der länger oder kürzer als ein Tag oder ein Geschäftstag ist. Darüber hinaus können Marktteilnehmer und zuständige Behörden bei der Anwendung des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch Handelsaufträge und Geschäfte berücksichtigen, die zu einer erheblichen Änderung des Volumens eines Finanzinstruments, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen.“

b) Die folgende Nummer 2a wird eingefügt:

„2a. Eine bedeutende Kaufposition im Sinne des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 kann sowohl bereits eingegangene Positionen als auch eine potenzielle Position durch noch ausstehende Aufträge umfassen. Für die Zwecke des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 können Marktteilnehmer und zuständige Behörden auch Handelsaufträge oder Geschäfte von Personen berücksichtigen, die zwar keine bedeutende Kauf- oder Verkaufsposition innehaben, aber ein erhebliches Interesse an oder eine Risikoposition in einer Kursänderung eines Finanzinstruments, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts haben, auch durch Nachschussforderungen oder Kreditvereinbarungen.“

c) Die folgende Nummer 4a wird eingefügt:

„4a. Die beim Indikator in Anhang I Abschnitt A Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umkehrungen von Positionen umfassen Handlungen, die zu tatsächlichen oder potenziellen Änderungen des Nominalvolumens oder der finanziellen Risiken des betreffenden Instruments oder einer Gruppe eng miteinander verbundener Instrumente, d. h. Instrumente, deren Kurs von anderen Instrumenten dieser Gruppe abhängt oder sich auf diese auswirkt, führen. Bei der Beurteilung, ob erteilte Handelsaufträge oder abgewickelte Geschäfte für die Zwecke des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 einen bedeutenden Teil des Auftrags- oder Geschäftsvolumens ausmachen, können Marktteilnehmer und zuständige Behörden einen Zeitraum zugrunde legen, der länger oder kürzer als ein Tag oder ein Geschäftstag ist. Darüber hinaus können Marktteilnehmer und zuständige Behörden bei der Anwendung des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch Handelsaufträge und Geschäfte berücksichtigen, die zu einer erheblichen Änderung des Volumens eines Finanzinstruments, damit verbundenen Waren-

Spot-Kontrakts oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen.“

d) Nummer 5 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Einreichen mehrerer oder großer Handelsaufträge, die häufig ausführungsfern auf einer Seite des Orderbuchs eingestellt werden, um auf der anderen Seite des Orderbuchs einen Handel durchzuführen. Nachdem das Geschäft abgeschlossen wurde, werden die fiktiven Aufträge entfernt; dies wird gewöhnlich als „Layering und Spoofing“ bezeichnet. Diese Praxis lässt sich auch anhand des Indikators veranschaulichen, auf den unter Nummer 4 Buchstabe f Bezug genommen wird;“

e) Die folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a. Der beim Indikator in Anhang I Abschnitt A Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannte Zeitraum kann je nach Liquidität und Marktmerkmalen der Finanzinstrumente variieren. Für die Anwendung dieses Indikators kann die Umkehrung einer Kursänderung entweder vollständig oder teilweise erfolgen.“

f) Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) des unter Nummer 4 Buchstabe f genannten Indikators.“

g) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Die unter Nummer 2 Buchstabe c dieses Abschnitts genannte Praxis, auf die auch unter den Nummern 5 Buchstabe b, 6 Buchstabe e und 7 Buchstabe d dieses Abschnitts Bezug genommen wird, ist im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 relevant, wenn es um handelsplatzübergreifende Manipulation geht.“

h) Die folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführten Indikatoren und die in dem vorliegenden Anhang aufgeführten Praktiken können auch über einen längeren oder kürzeren Zeitraum als einen Tag oder einen Geschäftstag bewertet und berechnet werden. Dies ist besonders wichtig, wenn Fälle von Marktmanipulation bei weniger liquiden Finanzinstrumenten und im Zusammenhang mit algorithmischem Handel bewertet werden.“

2. Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Die unter Nummer 4 Buchstabe c des Abschnitts 1 genannte Praxis, die gewöhnlich als „Pump und Dump“ bezeichnet wird und sich auch anhand des Indikators veranschaulichen lässt, auf den unter Nummer 2 Buchstabe a dieses Abschnitts Bezug genommen wird.

c) Die unter Nummer 4 Buchstabe d des Abschnitts 1 genannte Praxis, die gewöhnlich als „Trash und Cash“ bezeichnet wird und sich auch anhand des Indikators veranschaulichen lässt, auf den unter Nummer 2 Buchstabe a dieses Abschnitts Bezug genommen wird.“

ANHANG II

„ANHANG III

Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung für Aktien eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen

Name des Unternehmens	Gültiger Marktidentifikationscode (Operational Market Identifier Code)
AQUIS EXCHANGE EUROPE	AQEU
TP ICAP (EUROPE) SA	TPIC
CBOE EUROPE B.V.	CCXE
TURQUOISE GLOBAL HOLDINGS EUROPE BV	TQEX

“